

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 06/2008

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt C, den Freigabebescheid Nr. E 06/2008 vom 14.4.2009 wie folgt:

1. Die bisher genehmigten Stoffströme *„Metallschrott, Nichtmetalle, Beton, geschredderte Elektrokabel, Bauschutt, Bodenaushub, brennbare Abfälle, Schüttgüter aus homogenen Material, Flüssigkeiten und Mischungen aus den o.g. Stoffgruppen“* werden ersetzt durch folgende Stoffgruppen: *„Metalle, Flüssigkeiten, Schüttgüter, sonstige feste Stoffe, Bauschutt, Elektro(nik)teile, Anlagenteile und Mischungen aus den genannten Materialgruppen“*
2. Darüber hinaus wird die uneingeschränkte Freigabe von Bodenflächen erteilt.
3. Für die uneingeschränkt freizugebenden Bodenflächen sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 7 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und E der Strahlenschutzverordnung.
4. Abweichend von § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung muss dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg keine Mitteilung über die Masse der Bodenflächen, die freigegeben wurden und für die eine wirk-

same Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, gemacht werden. Abweichend von § 70 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung muss bei der Buchführung keine Masse der Bodenflächen, die freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, ermittelt werden.

B. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 800,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

C. Gründe

1. Mit Schreiben vom 10.3.2011, ergänzt mit Schreiben vom 24.3.2011, hat die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Rückbau- und Entsorgungs-GmbH beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Antrag zur Änderung und Ergänzung der Freigabe Nr. E 06/2008 gestellt. Die notwendigen Anpassungen werden mit diesem Bescheid in der o.g. Freigabe vorgenommen.
2. Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:
 - Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV vom 7.11.2008 (WAK/8180/GAW 382.781.9/--);
 - Strahlenschutzanweisung für die Freigabe nach § 29 StrlSchV vom 10.3.2011 (WAK/8180/PAW 391.007.8/A-);
 - Stellungnahme des TÜV SÜD ET (MAN-ETS3-11-0367) vom 10.5.2011;
3. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von

der Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung und von der Buchführungspflicht nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung abzuweichen und auf die Ermittlung der Masse der Bodenflächen, die freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, zu verzichten. Hierdurch wird die Sicherheit nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet.

4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.



